

Bundesgesetzblatt²⁰⁰⁵

Teil I

G 5702

2022

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 2022

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
9.11.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes FNA: 2129-63, 2129-63 GESTA: E016	2006
9.11.2022	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze FNA: 7100-1, 7110-1, 7840-4 GESTA: E010	2009
9.11.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative – EBIGÄndG) FNA: 2180-8, 454-1-1-19 GESTA: B009	2015
9.11.2022	Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch FNA: 8601-10, 860-11 GESTA: P005	2018
10.11.2022	Verordnung zur Vornahme von Folgeänderungen in Rechtsverordnungen infolge der Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes FNA: 7610-2-35, 7610-2-43	2021

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	2023
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2023

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Vom 9. November 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 14 ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Treibhausgasneutralität bis 2050“ durch die Wörter „Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 2a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 14 Absatz 2,“ und die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 1a,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Brennstoffe im Verfahren der steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes gelten ebenfalls als in Verkehr gebracht, sofern sie nicht in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage verwendet werden.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach

 1. Nummer 8.1.1 oder
 2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, und diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 2“ die Angabe „oder 2a“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verantwortlicher:

in den Fällen des

 - a) § 2 Absatz 2 Satz 1 die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die dort genannten Tatbestände als Steuerschuldner definiert ist,
 - b) § 2 Absatz 2 Satz 2 abweichend von Nummer 1 der Erlaubnisinhaber gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Energiesteuergesetzes,
 - c) § 2 Absatz 2a Satz 1 der Betreiber der Anlage,
 - d) § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes der an die Stelle des Steuerlagerinhabers tretende Dritte (Einlagerer);“.
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Energiesteuergesetz:

das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 810) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.
- d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen:

die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Brennstoffe, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten, gilt die Berichtspflicht nach Absatz 1 erstmals ab dem 1. Januar 2024.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Emissionsermittlung,“ die Wörter „die Ermittlungsmethoden,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festlegen, wobei die Standardwerte so zu bemessen sind,

- dass eine Unterschätzung der Brennstoffemissionen des jeweiligen Brennstoffs ausgeschlossen erscheint; dabei sollen
- a) biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit Ausnahme von Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1),
- b) Brennstoffemissionen aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen nicht-biogenen Ursprungs, sobald eine Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie das Nachweisverfahren festlegt, sowie
- c) Klärschlämme
mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden,“.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „für die ersten beiden Berichtsjahre“ gestrichen.
- dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. in den Fällen des § 2 Absatz 2a Ausnahmen von der Berichtspflicht nach Absatz 1 regeln, soweit nach dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen für den EU-Emissionshandel entsprechende Ausnahmen für die Berichterstattung der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen vorgesehen sind.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „oder im Falle einer direkten Verwendung von Brennstoffen in seiner dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage“ eingefügt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „der Vorjahre“ ersetzt.
7. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „den Sätzen 2 und“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den von den Verantwortlichen vorgenommenen“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zur Überprüfung der von Verantwortlichen nach § 7 übermittelten Angaben durch die zuständige Behörde ist die Übermittlung der Daten der Verantwortlichen durch eine andere Behörde an die zuständige Behörde zulässig, die im Rahmen von
1. Besteuerungsverfahren der in § 2 Absatz 2 genannten Tatbestände des Energiesteuergesetzes,
 2. Verfahren nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
 3. Antragsverfahren nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien zu den zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträgern
- erhoben oder bekannt wurden. Die übermittelten Daten umfassen die der jeweiligen anderen Behörde bekannt gewordenen Daten der Verantwortlichen, soweit diese Daten für die Prüfung der Emissionsberichterstattung oder der Erfüllung der sonstigen emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen dieser Verantwortlichen nach diesem Gesetz erforderlich sind und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung von Daten nach den Sätzen 1 und 2 ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde anhand angemessener Stichproben außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens durchzuführen, bis die für ein automatisiertes Abrufverfahren oder automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der jeweiligen anderen Behörde für eine Umsetzung der Regelungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 vorliegen. § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht Übermittlungen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht entgegen.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, andere Bundesbehörden zur Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde in einem automatisierten Abrufverfahren oder automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zu verpflichten. In der Rechtsverordnung können Einzelheiten zur Datenübermittlung geregelt werden, insbesondere das Nähere über
1. den Umfang und die Form der erforderlichen Daten,
 2. die Festlegungen zur Auskunftsfrequenz und zur Bearbeitungsfrist und
 3. die Anforderung an das Verfahren zur Datenübermittlung einschließlich der Art und Weise der Übermittlung der Daten.

Im Falle eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens haben die beteiligten Stellen zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

11. In § 22 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „die nicht von synthetischer Herkunft sind und die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden,“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch andere als die in Satz 1 genannten Waren, sofern sie im Falle des § 2 Absatz 2a in den dort genannten Anlagen eingesetzt werden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 oder Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1,“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 1,“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 13. Februar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. November 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Robert Habeck

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

Vom 9. November 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1* Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfung“.

b) Die Angaben zu den §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)“

§ 9 (weggefallen)

§ 10 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung“.

d) Nach der Angabe zu § 11c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11d Zusammenarbeit der Behörden“.

e) Die Angabe zu § 33b wird wie folgt gefasst:

„§ 33b (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 (weggefallen)“.

i) Nach der Angabe zu § 148b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 148c Einziehung“.

j) Die Angabe zu § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161 Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4“.

* Artikel 1 Nummer 6 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Mitteilungspflicht

bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem nach diesem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

(2) In der Mitteilung nach Absatz 1 sind folgende Daten der betreffenden Person anzugeben:

1. Name,
2. Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht,
3. Vorname,
4. Geburtstag,
5. Geburtsort,
6. Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
7. Meldeanschriften der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat.

Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.“

3. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung“.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soweit das Ausüben eines Gewerbes nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen, die für die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Erlaubnisantrag erforderlich sind.“

5. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Registerbehörde nicht zugleich Erlaubnisbehörde ist, hat der nach Satz 1 Eintragungspflichtige die Mitteilung an die Erlaubnisbehörde zu richten.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 11c wird folgender § 11d eingefügt:

„§ 11d

Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 Satz 1 ist verpflichtet, mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammenzuarbeiten, um die Aufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern. Zu diesem Zweck kann sie durch eine Vereinbarung Aufgaben und Zuständigkeiten auf die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater seinen Sitz hat (Herkunftsstaat), übertragen und Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates übernehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) im Inland betreffen. Der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sind unverzüglich über eine Vereinbarung nach Satz 2 zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates hat die zuständige Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 die Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu übermitteln, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich sind. Sie darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich ist.

(3) Wenn die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 feststellt, dass ein Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater, der auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit im Inland tätig ist, gegen seine Pflichten aus § 34d oder einer auf der Grundlage des § 34e erlassenen Rechtsverordnung verstößt, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates mit. Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates in diesem Fall keine oder nicht ausreichende Maßnahmen gegen den Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater ergreift, kann die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden

in den Fällen des Satzes 2 ist Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 anzuwenden.

(4) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 hat im Falle des § 11a Absatz 4 die Absicht des nach § 34d Absatz 10 Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mitzuteilen und unverzüglich den Eintragungspflichtigen über diese Mitteilung zu unterrichten. Das Verfahren nach Satz 1 ist im Falle des § 11a Absatz 4 auf die Absichtserklärung des nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtigen entsprechend anzuwenden. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten. Handelt es sich bei den nach § 11a Absatz 3 und 3b gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.

(5) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere die Übermittlung von Informationen, hat in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erfolgen, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient. In Bezug auf die Tätigkeit von Immobiliendarlehensvermittlern hat die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erfolgen.

(6) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 und die Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständig sind, haben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu melden:

1. Sanktionen und andere Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden,
2. Rechtsmittel, die im Zusammenhang mit Sanktionen und anderen Maßnahmen nach Nummer 1 eingelegt wurden, die nicht nach § 34d Absatz 11 Satz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden, und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren,
3. jährlich eine Zusammenfassung der Sanktionen und Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „nicht geschäftsüblich sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Name des Gewerbetreibenden geändert wird oder“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzbehörden haben den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mitzuteilen, wenn deren Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz erloschen ist; mitzuteilen sind

1. der Name,
2. die betriebliche Anschrift,
3. die Rechtsform,
4. der amtliche Gemeindeschlüssel,
5. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, das Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung sowie
6. der Tag, an dem die Steuerpflicht endete.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Name,“ die Wörter „der Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung),“ eingefügt.

d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht,“.

bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

- „12. die Ausländerbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz,
13. die nach § 22 der Abgabenordnung zuständigen Finanzämter, unbeschadet des § 138 der Abgabenordnung,
14. die für die Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.“

dd) Satz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 14 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
9. § 33b wird aufgehoben.
10. In § 33g werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
11. Es werden ersetzt:
- a) in § 33f Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 34b Absatz 8, § 34c Absatz 3 Satz 1, § 34e Absatz 1 Satz 1, § 34g Absatz 1 Satz 1, den §§ 55f und 153c Satz 1 jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“,
- b) in § 33f Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“,
- c) in § 34e Absatz 1 Satz 1, § 34g Absatz 1 Satz 1 und § 153c Satz 1 jeweils die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ und
- d) in § 150c Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz“.
12. In § 34d Absatz 3 wird jeweils nach den Angaben „Absatz 1“ und „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
13. In § 34h Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
14. § 34j Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) die Pflicht, Beschwerden zu behandeln,“.
15. In § 35 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie“ eingefügt.
16. In § 36 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich altersmäßiger Anforderungen“ gestrichen.
17. § 38 Absatz 3 wird aufgehoben.
18. Die §§ 41, 48 und 52 werden aufgehoben.
19. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
20. In § 61 Satz 1 werden die Wörter „§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60“ durch die Angabe „den §§ 55c, 59 und 60“ ersetzt.
21. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10,“ und die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4,“ durch die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ ersetzt.
22. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 4 bis 6,“ die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ eingefügt.
23. § 144 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,“.
- b) Nach Nummer 7b wird folgende Nummer 7c eingefügt:
„7c. entgegen § 34d Absatz 3, § 34h Absatz 2 Satz 1 oder § 34i Absatz 5 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,“.
- c) Die bisherige Nummer 7c wird Nummer 7d.
24. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1a werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 und 2 Nr.“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2 Nummer 1a und“ ersetzt.
25. Nach § 148b wird folgender § 148c eingefügt:
„§ 148c
Einziehung
Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 2 Nummer 1a, 3 oder 4 oder § 145 Absatz 1 Nummer 4

oder Absatz 2 Nummer 1 oder 7 Buchstabe b oder c begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

26. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4

(1) § 14 Absatz 4 Satz 1 ist, soweit die Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung betroffen ist, bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass diese Identifikationsmerkmale eingeführt worden sind, in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 14 Absatz 4 Satz 2 ist bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen, in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3, § 5a Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 2a, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6, § 18 Absatz 3, § 22b Absatz 4 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5, den §§ 27, 27d Satz 2, § 40 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 1, § 42e Absatz 1, den §§ 42i, 42j, 42o, 42u Absatz 2 Satz 2, § 45 Absatz 1, § 50a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 50b Satz 1, § 51a Absatz 2, § 51d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 51e Satz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und § 122 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
2. § 124c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ durch die Wörter „nach dem Vierten Teil“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „1, 3 und 4“ wird durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes

Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 52 die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

§ 52a Zuständiger Senat bei dem Oberlandesgericht

§ 52b Zuständiger Senat beim Bundesgerichtshof“.

2. Es werden ersetzt:

a) in § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 2, § 28 Absatz 3, § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ und

b) in § 5 Absatz 5 und § 59 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ jeweils durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“.

3. In § 44 Absatz 1 werden die Wörter „der Oberlandesgerichte“ durch die Wörter „des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

4. Nach § 52 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

§ 52a

Zuständiger Senat bei dem Oberlandesgericht

Der nach § 91 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei dem Oberlandesgericht gebildete Kartellsenat entscheidet über die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen.

§ 52b

Zuständiger Senat beim Bundesgerichtshof

(1) Der nach § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundesgerichtshof

gebildete Kartellsenat entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Revision gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (§§ 44, 46, 47) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 45),
2. in Bußgeldsachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (§ 50).

(2) § 94 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.“

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. November 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Robert Habeck

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative
(Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative – EBIGÄndG)

Vom 9. November 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative

Das Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Behörden“ wird durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

bb) Die Wörter „und Prüfung von Online-Sammlsystemen“ werden gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 20 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55)“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Überprüfung der Unterstützungsbekundungen der Europäischen Bürgerinitiative“ durch die Wörter „Überprüfung der von deutschen Staatsangehörigen abgegebenen Unterstützungsbekundungen für Europäische Bürgerinitiativen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt ist deutsche Kontaktstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/788.

(3) Das Bundesverwaltungsamt stellt im Rahmen seiner ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sicher, dass Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 ihr Recht auf Unterstützung von Initiativen wahrnehmen können und in gleicher Weise wie andere Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einschlägigen Quellen von Informationen über Initiativen haben.

(4) Das Bundesverwaltungsamt erhebt für seine Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 keine Gebühren oder Auslagen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang III, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 5 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU)

Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

(3) Deutsche mit Wohnsitz im Ausland können Unterstützungsbekundungen durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder in Papierform nur abgeben, wenn sie ihren Wohnsitz bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung registriert haben. Bei der Nutzung eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels ist eine solche Registrierung nicht erforderlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungsbekundungen“ die Wörter „deutscher Staatsangehöriger“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Zahl der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten gültigen Unterstützungsbekundungen im Sinne von Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/788 wird die Zahl gewertet, die der Obergrenze des 95-Prozent-Konfidenzintervalls des Schätzwertes entspricht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „und Ort“ werden gestrichen.
 - dd) Nummer 5 wird Nummer 4.
 - ee) Nummer 6 wird Nummer 5 und die Wörter „und frühere Anschriften“ werden durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist“ durch die Wörter „die deutsche Staatsangehörigkeit hat“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sie

 - a) durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder in Papierform abgegeben wurde und nicht den in Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2019/788 vorgesehenen Anforderungen entspricht oder
 - b) per notifiziertem elektronischem Identifizierungsmittel abgegeben wurde und nicht den Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 entspricht,“.

d) Die Nummern 7 und 8 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:

- „7. sie mehrfach abgegeben wurde,
8. sie nicht innerhalb der Sammlungsfrist gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 gesammelt wurde oder der Sammelzeitraum vor der Abgabe durch die Organisatorengruppe bereits beendet wurde oder
9. sie nicht von der Person abgegeben worden ist, deren persönliche Daten für die Unterstützung verwendet wurden.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Anzahl der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative erhöht, indem er eine Unterstützungsbekundung nach Artikel 9 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55; L 334 vom 27.12.2019, S. 168; L 424 vom 15.12.2020, S. 60), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1673 (ABl. L 257 vom 8.10.2019, S. 1) geändert worden ist, abgibt und dabei

1. eigene personenbezogene Daten mehrfach verwendet oder
2. fremde oder fiktive personenbezogene Daten verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Anhang V Nummer 1 bis 4 oder 5 oder Anhang VII Nummer 1 bis 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2019/788 genannte Angabe nicht richtig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt.“

6. Folgender § 6 wird angefügt:

„§ 6

Übergangsregelung

Für Anträge auf Bescheinigungen über die Übereinstimmung eines individuellen Online-Sammelsystems mit der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55; L 334 vom 27.12.2019, S. 168; L 424 vom 15.12.2020, S. 60), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1673 (ABl. L 257 vom 8.10.2019, S. 1) geändert worden ist, die

1. beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für Europäische Bürgerinitiativen eingereicht werden und

2. bis einschließlich 31. Dezember 2022 durch die Europäische Kommission registriert worden sind, ist § 1 Absatz 2 in seiner bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/788 weiter anzuwenden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist für diese individuellen Online-Sammelsysteme über den 1. Januar 2023 hinaus zuständige Behörde im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788.“

Artikel 2

Aufhebung der EBI-Zuständigkeitsverordnung

Die EBI-Zuständigkeitsverordnung vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1946) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. November 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 9. November 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Das Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einen einmaligen“ werden durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben auch

 1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt wurden, und
 2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt wurde.“
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden. Der Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurden.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für Personen, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und die“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einen einmaligen“ durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten Heizkostenzuschusses“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch

1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt und
2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und sie

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des zweiten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Höhe des“ das Wort „ersten“ eingefügt und wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3“ ersetzt und wird das Wort „einmalige“ durch das Wort „erste“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
- „§ 2a
- Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses
- (1) Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses richtet sich im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 2 nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes. Der Heizkostenzuschuss beträgt für
1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro,
 2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro,
 3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3 beträgt der zweite Heizkostenzuschuss 345 Euro.
- (3) Kommt es innerhalb des Zeitraums 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 zu einer Veränderung der maßgeblichen Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, so ist für die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses der letzte Monat des Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einmalige“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des einmaligen Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einmalige“ gestrichen und wird das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des

Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 85 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen vor.“

2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle bereits nach einem Monat beantragt werden, die binnen eines Monats erfolgen soll.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. November 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Klara Geywitz

Der Bundesminister für Gesundheit
Karl Lauterbach

**Verordnung
zur Vornahme von Folgeänderungen in
Rechtsverordnungen infolge der Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes**

Vom 10. November 2022

Auf Grund

- des § 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und § 1d Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Wertpapierinstitute,
- des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 10 Satz 1 bis 6 des Kreditwesengesetzes, von denen § 24 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), § 2 Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), § 2 Absatz 10 Satz 2 bis 4 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) und § 2 Absatz 10 Satz 5 und 6 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe e des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute, sowie
- des § 25a Absatz 6 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 39 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute

verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

**Änderung der
KWG-Vermittlerverordnung**

Die KWG-Vermittlerverordnung vom 4. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2785), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die vertraglich
gebundenen Vermittler und das
öffentliche Register nach § 2 Absatz 10
Satz 5 des Kreditwesengesetzes und nach
§ 3 Absatz 2 Satz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes
(KWG-WpIG-Vermittlerverordnung –
KWGWpIGVermV)“.

2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes sowie die Anzeigen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder § 3 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes oder

nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „Abs. 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
7. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Institutsvergütungsverordnung

Die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), die zuletzt durch Artikel 1

der Verordnung vom 20. September 2021 (BGBl. I S. 4308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „CRR-Institut gemäß § 1 Absatz 3d Satz 3“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstitut gemäß § 1 Absatz 3d Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „CRR-Institute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.

2. In § 27 Absatz 4 wird das Wort „CRR-Institutes“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitutes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 2022

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Mark Branson

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
21. 10. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Neubrandenburg) FNA: 96-1-2-253	BAnz AT 08.11.2022 V1	23. 2. 2023
2. 11. 2022	Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 FNA: neu: 2129-8-0-8	BAnz AT 08.11.2022 V2	9. 11. 2022
9. 11. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung FNA: 860-5-61	BAnz AT 09.11.2022 V1	10. 11. 2022
31. 10. 2022	Hundertvierundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Sylt) FNA: neu: 96-1-2-174-1; 96-1-2-174	BAnz AT 10.11.2022 V1	23. 2. 2023

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 9. 2022	Verordnung (EU) 2022/1621 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik	L 244/1	21. 9. 2022
17. 5. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1622 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf aufstrebende Volkswirtschaften und fortschrittliche Volkswirtschaften ⁽¹⁾	L 244/3	21. 9. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1623 der Kommission zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 in Bezug auf den Wert der vermarkteten Erzeugung, die nationale Strategie und die Wiedereinziehung der finanziellen Unterstützung der Union für mehrjährige Verpflichtungen im Sektor Obst und Gemüse für das Jahr 2022 aufgrund der durch die russische Invasion der Ukraine verursachten Krise	L 244/5	21. 9. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
20. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1624 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/607 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 244/8 21. 9. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1616 der Kommission vom 15. September 2022 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 (ABl. L 243 vom 20.9.2022)	L 244/70 21. 9. 2022
21. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1629 der Kommission mit Maßnahmen zur Eindämmung von <i>Ceratocystis platani</i> (J.M. Walter) Engelbr. & T.C. Harr. innerhalb bestimmter abgegrenzter Gebiete	L 245/14 22. 9. 2022
21. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1630 der Kommission mit Maßnahmen zur Eindämmung von <i>Grapevine flavescence dorée phytoplasma</i> innerhalb bestimmter abgegrenzter Gebiete	L 245/27 22. 9. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022)	L 245/70 22. 9. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 der Kommission vom 20. Juli 2022 mit Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus (ABl. L 192 vom 21.7.2022)	L 245/71 22. 9. 2022
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1256 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (ABl. L 277 vom 2.8.2021)	L 245/72 22. 9. 2022
5. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste aufgrund der Beschaffenheit der Waren	L 247/2 23. 9. 2022
5. 7. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1637 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr und zur Festlegung des für die Freistellungsbescheinigung zu verwendenden Formulars	L 247/57 23. 9. 2022
20. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1638 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif betreffend die Unterposition 9505 10 (Weihnachtsartikel)	L 247/67 23. 9. 2022
7. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweiligen Rückstände ⁽¹⁾	L 248/3 26. 9. 2022

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
14. 7. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1645 der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an das Management von Informationssicherheitsrisiken mit potenziellen Auswirkungen auf die Flugsicherheit für Organisationen, die unter die Verordnungen (EU) Nr. 748/2012 und (EU) Nr. 139/2014 der Kommission fallen, und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 748/2012 und (EU) Nr. 139/2014 der Kommission	L 248/18 26. 9. 2022
23. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung ⁽¹⁾	L 248/32 26. 9. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
24. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1650 der Kommission zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1646 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf Hauptindizes und anerkannte Börsen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 249/1 27. 9. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
20. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1651 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Carne Arouquesa“ (g. U.))	L 249/10 27. 9. 2022
20. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1652 der Kommission zur Genehmigung von Unionsänderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Colli di Rimini“ (g. U.))	L 249/11 27. 9. 2022
26. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1653 der Kommission zur Anhebung der Fangquoten für 2022 um die 2021 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen	L 249/13 27. 9. 2022
27. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 der Kommission über gleichwertige Anforderungen an das Einführen von Früchten von <i>Citrus sinensis</i> Pers. mit Ursprung in Israel in die Union angesichts der Risiken aufgrund von <i>Thaumatococcus leucocotreta</i>	L 250/1 28. 9. 2022
13. 6. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 der Kommission zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung ⁽¹⁾	L 251/1 29. 9. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
19. 7. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe ⁽¹⁾	L 251/3 29. 9. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019)	L 251/18 29. 9. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 9. 2022	Verordnung (EU) 2022/1670 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern	L 252/1	30. 9. 2022
9. 6. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1671 der Kommission zur Verlängerung des in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums ⁽¹⁾	L 252/4	30. 9. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1672 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Bardejovský Med/Med z Bardejova“ (g. U.))	L 252/7	30. 9. 2022
27. 9. 2022	Verordnung (EU) 2022/1673 der Kommission über eine Schließung der Fischerei auf Weißen Thun im Atlantik nördlich von 5° N für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 252/8	30. 9. 2022
28. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1674 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 252/11	30. 9. 2022
29. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1675 der Kommission zur Festsetzung der repräsentativen Preise, der Einfuhrzölle und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ab dem 1. Oktober 2022	L 252/14	30. 9. 2022
29. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1676 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 252/17	30. 9. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1840 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Αρνάκι Λήμνου/Arnaki Limnou“ (g. g. A.))	L 254/1	3. 10. 2022
30. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1841 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	L 254/3	3. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1845 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 256/1	4. 10. 2022
4. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/1848 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion	L 257/1	5. 10. 2022
28. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1849 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Peitzer Karpfen“ (g. g. A.))	L 257/5	5. 10. 2022
29. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1861 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Vaca Gallega – Buey Gallego“ (g. g. A.))	L 259/1	6. 10. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe.eu gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 259/3	6. 10. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1863 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 in Bezug auf Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse	L 259/187	6. 10. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABI. L 317 vom 9.12.2019)	L 259/196	6. 10. 2022
6. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/1903 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete	L 259/1	6. 10. 2022
6. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	L 259/3	6. 10. 2022
6. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/1905 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 259/76	6. 10. 2022
6. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1906 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 259/79	6. 10. 2022
6. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1901 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen	L 260/1	6. 10. 2022
6. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1911 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	L 261/6	7. 10. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise	L 261/1	7. 10. 2022
10. 6. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1855 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich technischer Regulierungsstandards, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden ⁽¹⁾	L 262/1	7. 10. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 6. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1856 der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 151/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch weitere Präzisierung des Verfahrens für den Zugang zu den Einzelheiten von Derivaten sowie der technischen und operativen Vereinbarungen für diesen Zugang ⁽¹⁾	L 262/34	7. 10. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 6. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1857 der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 150/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten der Anträge auf Registrierung als Transaktionsregister und Anträge auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister ⁽¹⁾	L 262/41	7. 10. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 6. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1858 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden ⁽¹⁾	L 262/46	7. 10. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1859 der Kommission zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1248/2012 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format von Anträgen auf Registrierung von Transaktionsregistern und Anträge auf Ausweitung der Registrierung von Transaktionsregistern ⁽¹⁾	L 262/65	7. 10. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung ⁽¹⁾	L 262/68	7. 10. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		